

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt St. Goar

vom 21.03.2007

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.09.2007

Der Stadtrat St. Goar hat am 22.02. und 21.03.2007 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt St. Goar erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
 3. Selbstständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
 4. Selbstständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
 5. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten.
 6. Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
 7. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen Nrn. 1 bis 4 sind (selbstständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 2.000 m². Übersteigt die tatsächliche Fläche diese Zahl, so ist der tatsächlich entstandene Gesamtaufwand für die Anlage entsprechend zu kürzen.
 8. Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile von Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu einer Fläche von 5.000 m². Übersteigt die tatsächliche Fläche diese Zahl, so ist der tatsächlich entstandene Gesamtaufwand für die Anlage entsprechend zu kürzen.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich in dem Bereich des Wendepplatzes die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um die Hälfte, bei den Verkehrsanlagen nach den Nummern 1 und 2 mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten):
 1. "St. Goar-Kernstadt"
 2. "St. Goar-An der Loreley"

3. "St. Goar-Biebernheim"
 4. "St. Goar-Fellen"
 5. "St. Goar-Gründelbach mit Werlauer Hang"
 6. "St. Goar-Werlau"
 7. "St. Goar-Wohnpark Boxberger Hof".
- (2) Die genaue Lage der nach Abs. 1 gebildeten Gebiete (Abrechnungseinheiten) ergibt sich aus den als Anlagen 1–7 der Satzung beigefügten Plänen.
- (3) Die Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheiten gemäß § 10a Abs. 1 Satz 5 KAG ist dieser Satzung als Anlage 8 beigefügt.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt in den Abrechnungseinheiten

- | | |
|---|---------|
| 1. "St. Goar-Kernstadt" | = 40 % |
| 2. "St. Goar-An der Loreley" | = 40 % |
| 3. "St. Goar-Biebernheim" | = 35 % |
| 4. "St. Goar-Fellen" | = 30 % |
| 5. "St. Goar-Gründelbach mit Werlauer Hang" | = 35 % |
| 6. "St. Goar-Werlau" | = 35 % |
| 7. "St. Goar-Wohnpark Boxberger Hof" | = 30 %. |

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Für unbebaute und bebaute Grundstücke bis zu zwei Vollgeschossen wird kein Zuschlag erhoben. Ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag jeweils 30 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes; Nr. 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile auf Grund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zu Grunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles, vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firshöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firshöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken,

- gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v.H. angesetzt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder

zu erheben sind und die voll in der Baulast der Stadt St. Goar steht, innerhalb des Befreiungszeitraumes nach § 12 dieser Satzung.

- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Einheiten geteilt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Stadt St. Goar stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 12 dieser Satzung, soweit die Zahl der Abrechnungseinheiten und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die von § 6 Abs. 4 erfassten Grundstücke.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt St. Goar Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Übergangsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:
 1. "Am Zehnthof" mit Verbindungsweg zum Kreuzgartenweg 2008
(Abrechnungseinheit St. Goar-Werlau)
 2. "Kreuzgartenweg" (nur gewidmete Teilstrecken der Straßenparzelle 142 in Flur 18 (Abrechnungseinheit St. Goar-Werlau) hier: Anliegergrundstücke Flur 18, Parzellen 52, 62/1, 61 mit 65/2, 139, 140, 143, 145 und Flur 19 Parzelle 72/17. 2008
 3. "Biebernheimer Höhe" 2016
(Abrechnungseinheit St. Goar-Biebernheim)
 4. "Rheingoldstraße" -nur die beiden Baugrundstücke Flur 16, 2016
Parzellen 54/23 und 54/26-
(Abrechnungseinheit St. Goar-Werlau)
 5. "Am Rheinweg" mit Ausnahme der Anliegergrundstücke Flur 16, 2016
Parzellen 40/5 und 50/1-
(Abrechnungseinheit St. Goar-Werlau)

- (2) Kommt es in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt St. Goar zur Anforderung von Ausgleichsbeträgen nach BauGB, wird der Stadtrat eine Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 unter Berücksichtigung des Umfangs der einmaligen Belastung festlegen.

§ 13 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt St. Goar vom 18.06.2001 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 29.07.2003 und die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt St. Goar vom 18.06.2001 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 29.07.2003.
- (3) Soweit Beitragsansprüche vor dem 01.01.2006 nach den auf Grund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen bereits entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

St. Goar, 21.03.2007

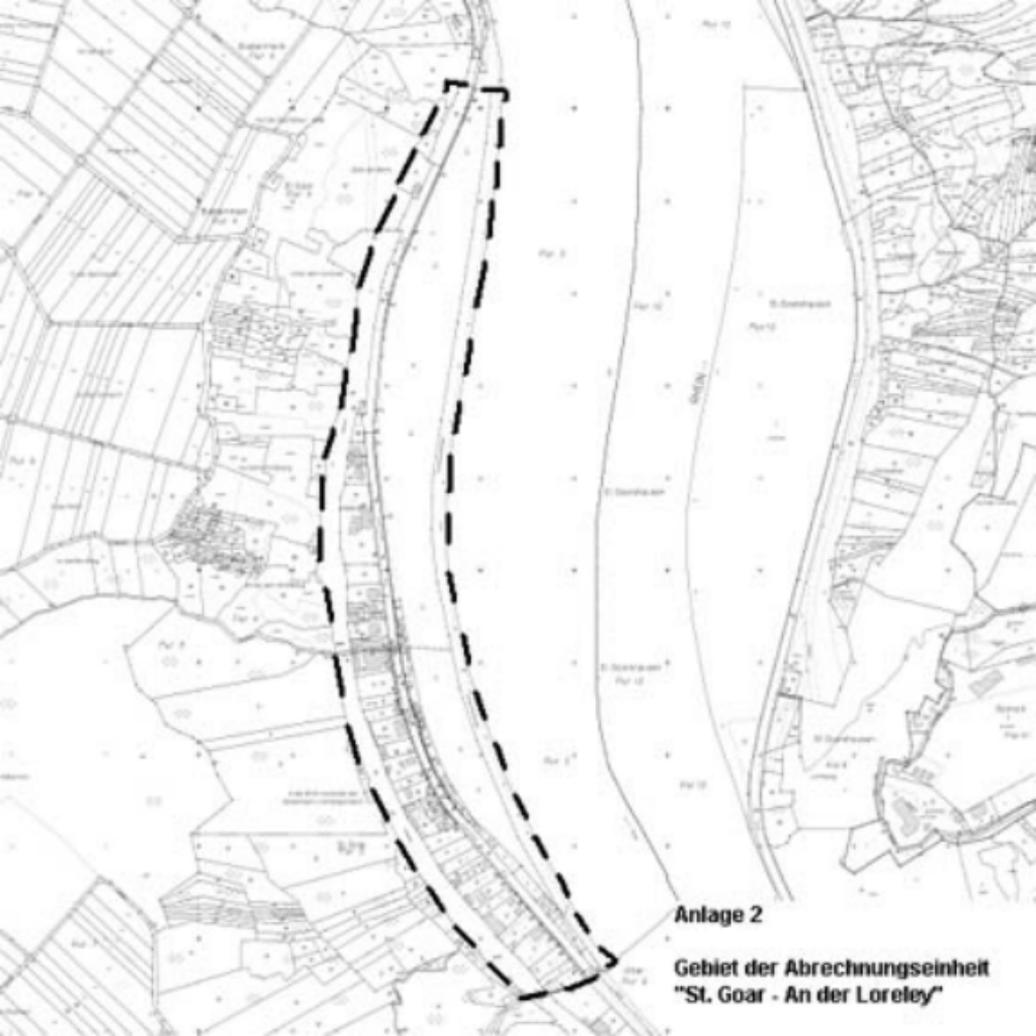
(Siegel)

Walter Mallmann
Stadtbürgermeister



Anlage 1

**Gebiet der Abrechnungseinheit
"St. Goar - Kernstadt"**



Anlage 2

Gebiet der Abrechnungseinheit
"St. Goar - An der Loreley"



Anlage 3

Gebiet der Abrechnungseinheit
"St. Goar - Biebrnheim"



Anlage 4

Gebiet der Abrechnungseinheit
"St. Goar - Fellen"



Anlage 5

Gebiet der Abrechnungseinheit
"St. Goar - Gründelbach mit Werlauer Hang





Anlage 7

Gebiet der Abrechnungseinheit
"St. Goar - Wohnpark Boxberger Hof"

Anlage 8
zur

Satzung
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt St. Goar
vom 21.03.2007

Begründung zu § 3 Abs. 3 der Satzung

Nach § 10a Abs. 1 KAG hat die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechtes und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bei der Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen zu entscheiden, ob sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner voneinander abgrenzbarer Gebietsteile (Abrechnungseinheiten) der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. Für den Fall, dass eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten erfolgt, bedarf diese Entscheidung einer Begründung, die der Satzung beizufügen ist.

Der Stadtrat St. Goar hat in § 3 Abs. 1 der Satzung nicht das gesamte Gebiet der Stadt St. Goar zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst, da die nachstehend dargelegten örtlichen Gegebenheiten für die Bildung der voneinander abgrenzbaren Gebietsteile in den Abrechnungseinheiten Nrn. 1 - 7 sprechen.

Gesamtbetrachtung

Das Gebiet der Stadt St. Goar gliedert sich in mehrere baulich und topographisch voneinander unabhängige Funktionseinheiten. Zum einen sind dies die ehemals selbstständigen Gemeinden Biebernheim und Werlau, die im Rahmen der Gebietsreform im Jahr 1974 als Stadtteile in die Stadt St. Goar eingegliedert wurden. Sie bewahrten sich trotzdem ihre Eigenständigkeit und Ihr eigenes Leben in der Dorfgemeinschaft. Dies zeigt sich in vielen Festen, Vereinsaktivitäten, Umwelttagen, die auf die jeweiligen Ortsbezirke bzw. die Kernstadt beschränkt sind und getrennt voneinander durchgeführt werden. Aber auch die Bereiche Fellen, Gründelbach und An der Loreley, die bereits vor der Gebietsreform 1974 zur Stadt St. Goar gehörten, verstehen sich aufgrund geschichtlicher Entwicklungen, räumlicher Trennungen und eigenen Traditionen als eigenständige Gemeinschaften. Eine Sonderrolle nimmt der Bereich Boxberger Hof ein, der sowohl aufgrund der räumlichen Lage als auch mit seiner Ausrichtung an den unmittelbar angrenzenden, zur Stadt Boppard gehörenden Stadtteil Holzfeld eine eigenständige Gemeinschaft bildet. Diese Eigenständigkeit stärkt den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl in den jeweiligen Teilen und führt auch zur Bereitschaft für das sehr große ehrenamtliche Engagement in den kleinen, überschaubaren Einheiten. So kann man in allen Gebieten von intakten Gemeinschaften sprechen, die sich deutlich von der Kernstadt abgrenzen.

- 2 -

Des Weiteren bestehen seit Einführung des Beitragssystem "Wiederkehrende Beiträge" im Gebiet der Stadt St. Goar die Abrechnungseinheiten Kernstadt, Biebernheim, Werlau, Fellen und Boxberger Hof. Für die Bereiche Gründelbach, Werlauer Hang und An der Loreley wurden Abschnitte zur Erhebung von "Einmalbeiträgen nach Einzelabrechnung" gebildet. Aufgrund des langen Zeitraums sind die Einwohner und Bürger mit dem System vertraut und akzeptieren dieses für ihre örtliche Gemeinschaft. Allerdings würde diese Akzeptanz erheblich leiden, wenn nun die Abrechnungseinheiten aufgegeben und Stadtteile z. B. für eine Maßnahme in der Kernstadt mit herangezogen würden. Dies würde in den Stadtteilen bestehende Ängste, dass sich die Kernstadt zugunsten der Stadtteile saniert, verstärken, und Befürchtungen, dass dann kein Geld für Maßnahmen in den Stadtteilen bleibt, Nahrung geben. Somit besteht die große Gefahr, dass bei der Bildung einer gesamten Abrechnungseinheit für den Stadtverbund die Akzeptanz der Bürger für das Instrument "wiederkehrender Beitrag" verloren geht und sich erhebliche Spannungen zwischen der Kernstadt und den Stadtteilen, aber auch unter den Stadtteilen, ergeben würden, mit negativen Auswirkungen auf das gesamte Gemeinschaftsgefüge.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen und Verhältnisse in den einzelnen Teilen der Stadt St. Goar ist es notwendig, unterschiedliche Gemeindeanteile festzulegen, um den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Dies ist nur durch Bildung von Abrechnungseinheiten möglich.

Abrechnungseinheit Nr. 1 "St. Goar – Kernstadt":

Die für sich räumlich abgrenzbare Kernstadt St. Goar liegt unmittelbar im Mittelrheintal, ist städtisch geprägt und weist überwiegend geschlossene Bauweise auf. Aufgrund der überwiegend touristischen Ausrichtung weist die Kernstadt St. Goar größere Anteile an Durchgangsverkehr als die anderen Abrechnungseinheiten auf. Hierdurch unterscheidet sich die Kernstadt St. Goar sowohl in Struktur als auch in der Ausrichtung erheblich von allen anderen Stadtteilen und gebietet die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit.

Abrechnungseinheit Nr. 2 "St. Goar – An der Loreley":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem ca. 1 km von der Kernstadt St. Goar gelegenen Stadtteil "St. Goar – An der Loreley". Trotz der räumlichen Nähe zur Kernstadt St. Goar bildet der Stadtteil eine eigenständige Gemeinschaft. Insbesondere aber die Struktur als reines Straßendorf, komplett an der B 9 gelegen, spricht hier für die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit. Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage 2 zur Satzung abgegrenzte Gebiet.

Abrechnungseinheit Nr. 3 "St. Goar-Biebernheim":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem ca. 2 km von der Kernstadt St. Goar gelegenen Stadtteil St. Goar-Biebernheim. Aufgrund der Lage des Stadtteils auf der

- 3 -

- 3 -

Rheinhöhe und der Topographie des Mittelrheintales liegt der Stadtteil deutlich räumlich getrennt von der im Mittelrheintal liegenden Kernstadt St. Goar. Mit einer Einwohnerzahl von 1063 Einwohnern (Stand 31.12.2006) und damit einwohnerstärksten Teil der Stadt St. Goar hat der Stadtteil Biebernheim auch ein erhebliches Gewicht im Stadtverband. Die erstmalige Erwähnung Biebernhems erfolgte im Jahr 820, so dass der Stadtteil auf eine lange Geschichte zurückblicken kann. Ausdruck der bestehenden, intakten dörflichen Gemeinschaft sind auch die vielen Vereine, örtlichen Feste, aber auch das eigene Backhaus mit Museum und Saal. Ebenso drückt sich dies in den erheblichen Eigenleistungen aus, die für die örtliche Gemeinschaft erbracht wurden. Seit der Eingemeindung im Jahre 1974 hat Biebernheim den Status eines Stadtteils. Ein wichtiger Punkt des Auseinandersetzungsvertrages war auch die Zusicherung, dass für das Gebiet des neuen Stadtteiles St. Goar-Biebernheim ein Ortsbeirat einzurichten ist. Daher besteht für das Gebiet des Stadtteiles St. Goar-Biebernheim ein nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes gewählter Ortsbeirat mit Ortsvorsteher. Durch die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit "St. Goar-Biebernheim" wird gewährleistet, dass der Ortsbeirat St. Goar-Biebernheim bei Straßenausbaumaßnahmen und deren Finanzierung durch Beiträge für den Stadtteil Biebernheim und seine Einwohner eigene Wege beschreiten und die Belange des Stadtteils getrennt von der Kernstadt St. Goar entscheiden kann. Weiterhin spricht auch die Einzellage des bebauten Stadtteiles St. Goar-Biebernheim für eine separate Abrechnungseinheit. Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage 3 zur Satzung abgegrenzte Gebiet.

Abrechnungseinheit Nr. 4 "St. Goar-Fellen":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem ca. 3 km von der Kernstadt St. Goar gelegenen Stadtteil St. Goar-Fellen. Der Stadtteil liegt westlich der B 9 und der linksrheinischen Eisenbahnstrecke im Mittelrheintal und wird über eine Brücke von der B 9 aus erreicht. Somit befindet sich der Stadtteil in einer Insellage, der bei der Abrechnung von "wiederkehrenden Beiträgen" Rechnung getragen werden muss. Denn diese Insellage hat ein deutlich geringeres überörtliches Verkehrsaufkommen als die Kernstadt St. Goar. Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage 4 zur Satzung abgegrenzte Gebiet.

Abrechnungseinheit Nr. 5 "St. Goar-Gründelbach mit Werlauer Hang":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem ca. 1 km von der Kernstadt entfernt gelegenen Gründelbachtal mit der Straße "Werlauer Hang". Das Gründelbachtal mit der Straße "Werlauer Hang" bildet räumlich eine Einheit und ist trotz der Nähe zur Kernstadt klar von dieser abgrenzbar. Die Bebauung im Gründelbachtal und im Werlauer Hang ist gegenüber der Kernstadt von offener Bauweise geprägt. Des Weiteren entsprechen die beiden Straßen aufgrund Ihrer Struktur aber auch aufgrund der die Bebauung vorgebende Topographie reinen Straßendörfern ohne abgehende Seitenstraßen. Obwohl fast an die Kernstadt St. Goar angrenzend, bildet der Stadtteil auch aufgrund seiner Geschichte als "Tal der Mühlen" eine eigenständige Gemeinschaft. Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage 5 zur Satzung abgegrenzte Gebiet.

- 4 -

Abrechnungseinheit Nr. 6 "St. Goar-Werlau":

Die Abrechnungseinheit besteht aus dem ca. 4 km von der Kernstadt St. Goar gelegenen Stadtteil St. Goar-Werlau. Aufgrund der Lage des Stadtteils auf der Rheinhöhe und der Topographie des Mittelrheintales liegt der Stadtteil deutlich räumlich getrennt von der im Mittelrheintal liegenden Kernstadt St. Goar. Mit einer Einwohnerzahl von 862 Einwohnern (Stand 31.12.2006) hat der Stadtteil Werlau auch ein erhebliches Gewicht im Stadtverband. Die erstmalige Erwähnung Werlaus erfolgte im Jahr 992, so dass der Stadtteil auf eine lange Geschichte zurückblicken kann. Ausdruck der bestehenden, intakten dörflichen Gemeinschaft sind auch die vielen Vereine und örtlichen Feste. Ebenso drückt sich dies in den erheblichen Eigenleistungen aus, die für die örtliche Gemeinschaft erbracht wurden. Seit der Eingemeindung im Jahre 1974 hat Werlau den Status eines Stadtteils. Ein wichtiger Punkt des Auseinandersetzungsvertrages war auch die Zusicherung, dass für das Gebiet des neuen Stadtteiles St. Goar-Werlau ein Ortsbeirat einzurichten ist. Daher besteht für das Gebiet des Stadtteiles St. Goar-Werlau ein nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes gewählter Ortsbeirat mit Ortsvorsteher. Durch die Bildung einer separaten Abrechnungseinheit "St. Goar-Werlau" wird gewährleistet, dass der Ortsbeirat St. Goar-Werlau bei Straßenausbaumaßnahmen und deren Finanzierung durch Beiträge für den Stadtteil Werlau und seine Einwohner eigene Wege beschreiten und die Belange des Stadtteils getrennt von der Kernstadt St. Goar entscheiden kann. Weiterhin spricht auch die Einzellage des bebauten Stadtteiles St. Goar-Werlau für eine separate Abrechnungseinheit. Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage 6 zur Satzung abgegrenzte Gebiet

Abrechnungseinheit Nr. 7 "St. Goar – Wohnpark Boxberger Hof":

Die Abrechnungseinheit "Boxberger Hof" liegt ca. 9 km von der Kernstadt St. Goar und ca. 4 km von Stadtteil Werlau entfernt. Aufgrund der Lage am nördlichen Rand der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel und in unmittelbarer Nähe des zur Stadt Boppard gehörenden Ortsteils Holzfeld nimmt der Stadtteil eine Sonderstellung im Stadtverband St. Goar ein. Von der Struktur ähnelt der Bereich Boxberger Hof einer Splittersiedlung, die allerdings aufgrund ihrer Randlage trotzdem eine eigene örtliche Gemeinschaft bildet. Der Durchgangsverkehr in diesem Bereich ist deutlich geringer als in der Kernstadt, aber auch geringer als in den großen Ortsteilen Biebernheim oder Werlau. Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage 7 zur Satzung abgegrenzte Gebiet.